

Angestellten schriftlich übertragen werden. Die Namen der Bevollmächtigten sind in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das beim Vorsitzenden aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu halten ist.

Soweit bei ausreichender Entschuldigung Meldestempel nacherteilt werden, ist ein besonderer Stempel „Entschuldigt“ zu verwenden und das Handzeichen des die Entscheidung treffenden Beamten hinzuzufügen.

8. Bei Vermittlung oder Abmeldung in versicherungsfreie Beschäftigung oder bei nachträglicher Meldung einer versicherungsfreien Beschäftigung ist in die entsprechenden Tagesfelder der Meldekarte statt des regelmäßigen Meldestempels der Stempel „Arbeit“ zu setzen. Gleichzeitig sind Bordrucke für Verdienstbescheinigungen (Anlage 4) zu behändigen und, soweit dies keine besonderen Schwierigkeiten macht, ihre ordnungsmäßige Ausfüllung zu überwachen.
9. Von der Tatsache einer Arbeitsverweigerung hat der Vermittler noch am gleichen Tage unter Darlegung des Sachverhalts der Versicherung schriftliche Meldung zu machen. Die Entscheidung über die Anwendung des § 90 WZVG. ist so beschleunigt zu treffen, daß sie nach Möglichkeit schon beim nächsten Auszahlungstermin berücksichtigt werden kann.
10. Lehnt ein Arbeitsloser eine Arbeit aus gesundheitlichen Gründen ab oder hat der Vermittler aus anderen Gründen Anlaß, an der Arbeitsfähigkeit eines Arbeitfuchenden zu zweifeln, so soll der Vermittler eine ärztliche Untersuchung anregen.
11. Bei Abmeldung wegen Arbeitsaufnahme, Krankheit usw. schließt der Vermittler die Meldekarte in dem entsprechenden Tagesfeld ab mit dem Stempel: „Ab (Datum) in Arbeit“ oder „Ab Krankengeld“. Einer besonderen Mitteilung an die Versicherung bedarf es nicht. Die Meldekarte ist dem Arbeitslosen nach der Abmeldung zu belassen, sie dient ihm gegenüber dem Finanzamt und sonstigen Stellen als Nachweis der Arbeitslosigkeit. Sie ist zu diesem Zwecke mit dem Dienststempel zu versehen.
12. Das Zusammenwirken von Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei Maßnahmen nach den §§ 132—137 und § 140 Abs. 2 WZVG. regelt sich nach den besonders ergangenen Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose.
13. Die Vermittlung überweist Unterstützungsempfänger zur Pflichtarbeit (§ 91 WZVG.). Sie erfaßt die Pflichtarbeit statistisch.

8. Versicherungsfreie Zwischenbeschäftigung.

9. Arbeitsverweigerung.

10. Prüfung der Arbeitsfähigkeit.

11. Aufnahme von Dauerarbeit, Krankheit.

12. Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

13. Pflichtarbeit.